Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 2

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 2

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 2
1 Allgemeines
2 Die Einleitung des Verfahrens
3 Die Durchführung bis zur Entscheidung
3.1 Beteiligte des Verfahrens
3.1.1 Vorschlagsberechtigte Behörde
3.1.2 Wehrersatzbehörde
3.2 Verfahrensgrundsätze
3.2.1 Vorlagepflicht des Kreiswehrersatzamtes
3.2.2 Anhörung
3.2.3 Aussetzung der Einberufung
3.3 Mitwirkung anderer Behörden oder Verwaltungsträger
4 Die Entscheidung
4.1 Form und Inhalt der Mitteilung
4.1.1 Die Mitteilung über die UK-Stellung
4.1.2 Die Mitteilung über die Ablehnung
4.2 Die Zustellung
5 Das Verfahren nach der Entscheidung
5.1 Zulässigkeit der Ausschußanrufung
5.2 Zusammensetzung und Verfahren
5.3 Entscheidungen des Ausschusses
5.4 Wirkung der Entscheidung
Impressum
Quellennachweis

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 2

UBWV 2/1984, S. 51-56

von Wolfgang Kirk

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

[51]

1 Allgemeines

Das Verfahren zur Unabkömmlichstellung eines WPf1 (= UK-Verfahren) ist ein behördeninternes Verwaltungsverfahren, das auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen gerichtet ist, die nicht Verwaltungsakte oder Vertragsabschlüsse sind. Deshalb gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder nicht unmittelbar. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sind aber analog anzu-

[52]

wenden, soweit die UK-VO nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Der Ablauf des UK-Verfahrens läßt sich in vier Teilbereiche gliedern, und zwar in

1. die Einleitung des Verfahrens
2. die Durchführung bis zur Entscheidung
3. die Entscheidung
4. das Verfahren nach der Entscheidung.

Anhand dieser Einteilung werden der Verfahrensablauf und die zu beachtenden Besonderheiten in den Abschn. 2 bis 5

dargestellt.

2 Die Einleitung des Verfahrens

Das UK-Verfahren wird durch die vber. Beh. mit dem UK-Vorschlag bei der WE-Beh. eingeleitet (§ 13 II S. 1 WPflG). Der UK-Vorschlag ist nur dann einzureichen, wenn die UK-Stellung begründet erscheint (§ 2 II S. 1 UK-VO). Er ist zu begründen und muß die Tätigkeit des WPfl, den Zeitraum der Wehrdienstausnahme sowie bei einem nicht selbständig tätigen WPfl den Dienstherrn oder Arbeitgeber angeben (§ 1 IV UK-VO). Für bestimmte WPfl sind keine UK-Vorschlägeeinzureichen (§ 1 V UK-VO).

Nach § 13 II S. 1 WPflG sind ausschließlich Behörden vorschlagsberechtigt. Deshalb muß der Dienstherr oder Arbeitgeber ohne eigenes Vorschlagsrecht den WPfl mit ausführlicher Begründung der vber. Beb. benennen. Selbständig tätige WPfl können sich selbst benennen (§ 2 I UK-VO). Wird eine derartige Benennung direkt an die WE-Beh. gerichtet, so ist sie entsprechend der Geschäftsordnung an die vber. Beb. weiterzuleiten unter gleichzeitiger Abgabenachricht an den Dienstherrn oder Arbeitgeber bzw. an den WPfl selbst.

Der Beginn des UK-Verfahrens ist in das pflichtgemäße Ermessen der vber. Beh. gestellt (vgl. § 2 II S. 1 UK-VO). Hier gilt also die Offizialmaxime.

3 Die Durchführung bis zur Entscheidung

Die Durchführung des UK-Verfahrens ist im wesentlichen in der UK-VO geregelt. Hier sind nun folgende Punkte zu untersuchen:

- Beteiligte des Verfahrens
- Verfahrensgrundsätze
- Mitwirkung anderer Behörden oder Verwaltungsträger.

3.1 Beteiligte des Verfahrens

Am UK-Verfahren sind beteiligt

- die vber. Beb. und
- die WE-Beh.

53

3.1.1 Vorschlagsberechtigte Behörde

Das Recht, den zuständigen WE-Beh. Vorschläge einzureichen, ist den in § 1 I UK-VO genannten Behörden eingeräumt.

Danach steht das Vorschlagsrecht den obersten Bundes- oder Landesbehörden bzw. den von ihnen bestimmten Behörden zu (vgl. hierzu Teil I Abschn. 2.2 Abs. 1 - UBWV 1/84, S. 19 -). Unabhängig hiervon können die obersten Bundes- oder Landesbehörden die UK-Stellung vorschlagen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Diese Regelung hat in der Praxis sehr geringe Bedeutung.

Nach § 13 II S.2 WPflG steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Vorschlagsrecht für ihre Bediensteten zu, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die örtliche Zuständigkeit der vber. Beh. richtet sich im Zweifelsfall grundsätzlich nach dem Ort, an dem der WPfl seine Tätigkeit ausübt (= *Tätigkeitsort*). Nur bei ständig wechselndem Tätigkeitsort ist der Ort maßgebend, an dem der Dienstherr oder Arbeitgeber seinen Sitz hat (§ 1 III UK-VO).

3.1.2 Wehrersatzbehörde

Nach § 14 I WPflG sind die Aufgaben des Wehrersatzwesens folgenden Behörden der BWV übertragen worden:

- BWVA
- WBV
- Kreiswehrersatzämter (KWEA).

Die Entscheidung über einen UK-Vorschlag trifft grundsätzlich das für den Wohnsitz des WPfl zuständige KWEA (§ 3 I S. 1 UK-VO). NurinAusnahmefällen hat das KWEA die Verwaltungsvorgänge der zuständigen WBV oder dem BWV Azur Entscheidung vorzulegen (s. Abschn. 3.2.1). Aber auch in diesen Fällen sind UK-Vorschläge immer bei dem zuständigen KWEA einzureichen.

Maßgebliches Kriterium für die Zuständigkeit des KWEA ist also der Wohnsitz und nicht der ständige Aufenthalt des WPfl, obwohl beide regelmäßig miteinander übereinstimmen (anders Schachtschneider[1]).

3.2 Verfahrensgrundsätze

Die im UK-Verfahren zu beachtenden Verfahrensgrundsätze sind in § 3 UK-VO geregelt. Danach ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Vorlagepflicht des KWEA (§ 3 I S. 2)
2. Anhörung der vber. Beh. (§ 3 II)
3. Aussetzung der Entscheidung (§ 3 III)

4. Aussetzung der Einberufung (§ 3 IV) - vgl. Teil I Abschn. 4.1.1 (UBWV 1/84, S. 24)
5. Befristung und Bedingung (§ 13 I S. 2, § 3 V UK-VO)
6. Auflage (§ 3 IV)
7. Form und Inhalt der Entscheidung (§ 3 VII, VIII).

Die Verfahrensgrundsätze zu 5. bis 7. sind im Hinblick auf den Aufbau dieser Abhandlung im Abschn. 4 dargestellt.

3.2.1 Vorlagepflicht des Kreiswehrersatzamtes

Nach § 3 I S. 2 UK-VO hat das KWEA die Verwaltungsvorgänge über die UK-Stellung eines WPfl folgenden WE-Beh. zur Entscheidung vorzulegen, wenn die UK- Vorschläge nicht begründet erscheinen:

- dem BWVA bei Vorschlägen oberster Bundesbehörden
- der zuständigen WBV bei Vorschlägen oberster Landesbehörden.

3.2.2 Anhörung

Vor einer Ablehnung der UK-Stellung soll die vber. Beh. gehört werden (§ 3 II UK-VO). Diese erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, um die Gründe für die Ablehnung

prüfen und ggf. neue Argumente für eine UK-Stellung vorbringen zu können.

Die Rechtsfrage, ob in Ausnahmefällen die Anhörung unterbleiben kann, soll hier nicht untersucht werden. Derartige Fälle sind zwar denkbar, z.B. bei Vorschlägen kurz vor dem Einberufungstermin, jedoch hat das KWEA dann immer noch die Möglichkeit, die Anhörung telefonisch durchzuführen.

3.2.3 Aussetzung der Einberufung

Ist ein WPfl zur UK-Stellung vorgeschlagen worden, muß seine Einberufung bis zur endgültigen Entscheidung über die UK-Stellung ausgesetzt werden (§ 3 IV S. 1 UK-VO). Die Einberufung soll ausgesetzt werden, wenn der UK-Vorschlag begründet erscheint und der WPfl

- zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder
- zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte einberufen wird (§ 3 IV S. 2 UK-VO).

Umstritten ist jedoch, ob die Möglichkeit einer Aussetzung der Einberufung auch dann gegeben ist, wenn der UK-Vorschlag erst eingereicht wird, nachdem der Einberufungsbescheid bereits erlassen und zugestellt ist. M. E. regelt § 3 IV UK- VO nur die Aussetzung der Entscheidung

im sog. Heranziehungsverfahren und verhindert damit den Erlaß und die Bekanntgabe des Einberufungsbescheides. Die Beseitigung der Wirksamkeit dieses VA ist speziell geregelt im § 15 I MVO und erfordert eine UK-Stellung (s. Teil I Abschn. 4.1.1 Abs. 2, - UBWV 1/84, S. 24 -)**2**.

3.3 Mitwirkung anderer Behörden oder Verwaltungsträger

Die Ermittlung des Sachverhaltes im UK-Verfahren obliegt ausschließlich der vber. Beb. Sie holt gutachtliche Stellungnahmen ein (§§ 2 II S. 2, 2 III UK-VO) und hört das Arbeitsamt an, wenn es erforderlich ist (§ 2 IV UK-VO). Dabei ist die vber. Beh. nicht an die Stellungnahmen der mitwirkenden Stellen gebunden.

Für die Erteilung gutachtlicher Stellungnahmen sind folgende Stellen der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft bestimmt worden:

- die Landwirtschaftskammer oder Dienststelle der landwirtschaftlichen oder forstlichen Verwaltung für WPfl in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 II Nr. 1 UK-VO)
- die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer für WPfl in der gewerblichen Wirtschaft (§ 2 II Nr. 2 UK-VO)

- andere geeignete sachverständige Stellen, wenn die vber. Beh. nicht selbst sachverständig ist, für die übrigen WPfl. Hierzu zählen z.B. die Anwaltskammer, Ärztekammer etc.

Darüber hinaus muß eine weitere gutachtliche Stellungnahme von den bestimmten Stellen eingeholt werden (§ 3 III UK-VO):

- vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bei WPfl, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost tätig sind
- von der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden bei WPfl, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind, und
- vom Bundesminister für Verkehr oder den von ihm bestimmten Behörden bei WPfl, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von sonstigen Verkehrsanlagen oder -einrichtungen tätig sind.

Die WE-Beh. soll die vber. Beh. um Ergänzung ersuchen, wenn ihr die gutachtliche Stellungnahme bzw. die Äußerung des Arbeitsamtes nicht ausreichen. Ein selbständiges

Beweiserhebungsrecht steht der WEBeh. im UK-Verfahren nicht zu.

4 Die Entscheidung

Die WE-Beh. hat folgende Möglichkeiten, über einen UK-Vorschlag zu entscheiden, nämlich

- die UK-Stellung oder
- die Ablehnung der UK-Stellung auszusprechen (s. Teil I Abschn. 4.3.1 Nr. 1 - UBWV 1/84,S.25-).

Über die UK-Stellung eines WPfl wird regelmäßig im Einzelfall entschieden. Entscheidungen über ganze Gruppen von WPfl sind möglich, werden aber z. Z. nicht praktiziert[3].

4.1 Form und Inhalt der Mitteilung

Beide Entscheidungen hat die WE-Beh. schriftlich bekanntzugeben.

54

Adressat ist ausschließlich die vber. Beb. Sie informiert den Bed.Tr. Der WPfl wird nur dann über die UK-Stellung durch die WE-Beh. informiert, wenn sein Einberufungsbescheid widerrufen wird oder eine Entlassung aus dem Wehrdienst nach § 29 I Nr. 9 WPflG erfolgt.

4.1.1 Die Mitteilung über die UK-Stellung

Die UK-Stellung eines WPfl wird in Form eines Bescheides über die UK-Stellung (sog. UK-Bescheid) mitgeteilt. Die Bezeichnung verwendet der Gesetzgeber selbst im § 33 VS. 2 WPflG. Das BWVA hat ein Muster einheitlich für alle KWEA zur Verwendung bekanntgegeben[4]

Der UK-Bescheid muß nach § 3 VII UK-VO mindestens enthalten:

1. die Tätigkeit des WPfl
2. die Dauer der UK-Stellung; sie kann für begrenzte oder unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden(§ 3 V UK-VO). Bei UK-Vorschlägen für unbegrenzte Zeit ist ein strenger Maßstab anzulegen[5].
3. den Dienstherrn oder Arbeitgeber, wenn der WPfl nicht selbständig ist.

Die Mitteilung über die UK-Stellung ist kein VA i. S. d. § 35 VwVfG; denn das Merkmal der unmittelbaren Rechtswirkung nach außen wird nicht erfüllt, weil dem Bed. Tr., dem WPfl und der vber. Beh. kein Recht zusteht. Der UK-Bescheid ist somit auch kein VA mit Drittwirkung.

4.1.1.1 Bedingungen

Die UK-Stellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der WPfl in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf (§ 13 I S. 2 WPflG). Von dieser Ermächtigung wird jedoch z. Z. kein Gebrauch gemacht.

Nach§ 3 IV Nr. 3 UK-VO kann eine begrenzte oder unbegrenzte UK-Stellung mit der Bedingung ausgesprochen werden, daß diese endet, wenn

1. die BReg. feststellt, daß die Aufhebung von UKStellungen zu
    a. einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder
    b. der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig oder
2. der V-Fall eingetreten ist.

Von dieser Möglichkeit der Einschränkung ist weitgehend Gebrauch zu machen**6**.

55

4.1.1.2 Auflage

Bei UK-Stellungen für länger als ein Jahr sind im UK-Bescheid Fristen zu bestimmen, innerhalb derer die Fortdauer der Voraussetzungen für die UK-Stellung durch eine Bestätigung

der vber. Beb. nachzuweisen ist (§ 3 VI UK-VO). Zur Durchführung dieser Regelung hat das BWVA einheitliche Termine festgelegt[7].

4.1.2 Die Mitteilung über die Ablehnung

Nach § 3 VIII S. 2 UK-VO ist eine ablehnende Entscheidung zu begründen. Weitere inhaltliche Voraussetzungen werden nicht bestimmt. Die WEBeh. kann eine UK-Stellung ganz oder teilweise ablehnen. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 5 I UKVO, der in diesen Fällen die Anrufung eines Vermittlungsausschusses zuläßt. Die vorgeschlagene UK-Stellung wird immer dann teilweise abzulehnen sein, wenn die WE-Beh. dem Vorschlag nicht im vollen Umfang entsprechen will.

Die Mitteilung über die Ablehnung einer UK-Stellung ist auch kein VA i. S. d. § 35 VwVfG, weil keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen erzeugt wird (s. Abschn. 4.1.1 Abs. 3).

4.2 Die Zustellung

Nach § 44 I S. 1 sind alle Bescheide nach dem WPflG zuzustellen. Dies gilt auch für alle anderen Entscheidungen der WE-Beh., die nicht nach dem WPflG oder der MVO

ausdrücklich in der Form eines Bescheides bekanntgegeben werden müssen[8].

Grundlage für die Mitteilung über die UK-Stellung bzw. die Ablehnung ist neben § 13 WPflG die UKVO, die aufgrund der Ermächtigung im WPflG erlassen wurde. Die Bescheidform ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wendet man den o. a. Grundsatz auch bei den Entscheidungen im UK-Verfahren an, sind diese nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 - BGBl III 201-3 - in der Fassung der Änderung des Gesetzes vom 14.12. 1976-BGBl I 3341, hier insbesondere die §§ 5 II und 6, zuzustellen.

Keine Schwierigkeit bereitet die Zustellung des UKBescheides. Bei der Mitteilung der Ablehnung ist jedoch zu beachten, daß der Vermittlungsausschuß nach § 5 I UK-VO von der vber. Beb. innerhalb einer Woche nach Zugang angerufen werden kann. Hier ist also die Feststellung des Zeitpunktes der Zustellung für die Berechnung der Wochenfrist notwendig.

5 Das Verfahren nach der Entscheidung

Die vber. Beb. hat die Möglichkeit, bestimmte Entscheidungen der WE-Beh. anzufechten und überprüfen zu lassen. Da der Verwaltungsrechtsweg nicht zulässig ist, weil die Klagebefugnis fehlt (s. Teil I Absehn. 4.3.3 - UBWV 1/84, S. 25 -), ist zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten ein Ausschuß bei der WE-Beh. anzurufen.

5.1 Zulässigkeit der Ausschußanrufung

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nur zulässig bei Einwendungen gegen

- die Ablehnung (ganz oder teilweise) einer UK-Stellung oder
- den Widerruf der UK-Stellung nach § 4 UK-VO.

Eine besondere Form für die Anrufung ist nicht geregelt worden. Nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen sind Rechtsbehelfe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen. In der Praxis wählen die vber. Beb. einheitlich die Schriftform.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses muß innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung erfolgen (§ 5 I 2. HS UK-VO). Nach § 44 I S. 1, 2 WPflG sind die

Entscheidungen nach den Vorschriften des VwZG zuzustellen. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Nach § 187 BGB wird der Tag des Zuganges bei der Berechnung nicht mitgerechnet. Die Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist (§ 188 I BGB; 7-Tage-Frist). Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, Sonnabend oder Sonntag, so tritt an deren Stelle der nächste Werktag (§ 193 BGB).

Nach § 5 III UK-VO hat die vber. Beb. den Vermittlungsausschuß bei der WE-Beh. anzurufen, die auch die Entscheidung getroffen hat. Danach ergibt sich folgende Zuständigkeit (§ 5 III i. V. m. §§ 3 I, 4 II UK-VO):

1. der Ausschuß beim BWVA ist anzurufen, wenn diese Behörde
    - den Vorschlag einer obersten Bundesbehörde abgelehnt oder
    - eine UK-Stellung widerrufen hat, die von einer obersten Bundesbehörde vorgeschlagen wurde.
2. der Ausschuß bei der zuständigen WBV ist anzurufen, wenn diese Behörde
    - den Vorschlag einer obersten Landesbehörde abgelehnt oder

    - eine UK-Stellung widerrufen hat, die von einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen wurde.
3. der Ausschuß beim zuständigen KWEA ist anzurufen, wenn diese Behörde die Entscheidung selbst getroffen hat.

Unbeachtlich ist hier, welche WE-Beh. die Entscheidung bekanntgegeben hat.

5.2 Zusammensetzung und Verfahren

Die Vermittlungsausschüsse bei den WE-Beh. sind wie folgt besetzt:

1. der Ausschuß beim BWV A
    - Vorsitzender ist der Präsident oder sein Vertreter
    - 1 Beisitzer, benannt vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
    - 1 Beisitzer, benannt von der obersten Bundesbehörde, die die UK-Stellung vorgeschlagen hat (§ 5 II S. 4 UK-VO)
2. die Ausschüsse bei der zuständigen WBV und dem KWEA
    - Vorsitzender ist der Präsident der WBV oder sein Vertreter bzw. der Leiter des KWEA oder sein Vertreter
    - 1 Beisitzer, benannt von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde (in NW die Regierungspräsidenten)
    - 1 Beisitzer, benannt vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit oder von den von ihm

bestimmten Präsidenten der Landesarbeitsämter (§ 5 II S. l bis 3 UK-VO).

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß nach Bedarf oder auf Antrag einer der Beisitzer ein und gibt gleichzeitig die Tagesordnung bekannt.

Den Beisitzern aus der Arbeitsverwaltung sollen schon mit der Ladung die Anschrift und Art des Betriebes sowie weitere Einzelheiten des Falles mitgeteilt werden, damit diese die Möglichkeit haben, sich über die Probleme spezieller Berufszweige, Bemühungen der Firmen, die Arbeitsmarktlage allgemein und die Besonderheit in ihrem Arbeitsbereich zu informieren[9]

Die Ladungsfrist soll regelmäßig eine Woche betragen, wenn nicht wegen der Kürze der Zeit für die eventuelle Einberufung eines Ersatzmannes oder wegen der Nähe des Einberufungstermines umgehend entschieden werden muß. In dringenden Fällen ist der Ausschuß binnen 24 Stunden einzuberufen.

Der Vermittlungsausschuß tritt in den Räumen der WE-Beh. zusammen oder in anderen Räumen, wenn für diese keine Kosten entstehen.

Die Sitzung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet, der zu Beginn auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinweist. Den Beisitzern ist Gelegenheit zu geben, die

Verwaltungsvorgänge einzusehen. Die Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die sämtliche Namen der Mitglieder des Ausschusses sowie das wesentliche Ergebnis der Sitzung aufzunehmen sind. Neben dem Vorsitzenden sollen auch die Beisitzer das Protokoll unterzeichnen. Ein besonderer Protokollführer kann beigezogen werden.

Die Namen der mitwirkenden Beisitzer sind der vber. Beb. erst nach der Entscheidung und nur auf ausdrückliches Ersuchen bekanntzugeben.

5.3 Entscheidungen des Ausschusses

Der Ausschuß kann die Einberufung eines WPfl bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn der WPfl zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte einberufen ist (§ 5 IV i. V. m. § 3 IV S.2 UK-VO).

Über die Einwendungen der vber. Beh. kann der Vermittlungsausschuß wie folgt entscheiden:

1. Bestätigung der Entscheidung der WE-Beh.
2. Aufhebung der Entscheidung der WE-Beh.

Wird die Entscheidung der WE-Beh. (= Ablehnung oder Widerruf der UK-Stellung) bestätigt, teilt der Vorsitzende dies der vber. Beh. schriftlich mit, in dringenden Fällen telefonisch vorab. Soweit sich der Ausschuß den Gründen der WE-Beh. anschließt, genügt eine Verweisung. In allen anderen Fällen sind der vber. Beh. die Gründe für diese Bestätigung darzulegen (§ 3 VIII UK-VO).

Hält der Vermittlungsausschuß die Einwendungen der vber. Beh. für begründet, so ist die Entscheidung der WE-Beh. (= Ablehnung oder Widerruf der UK-Stellung) aufzuheben. Die Aufhebung beseitigt die Entscheidungen der WE-Beh.

Der Vorsitzende vollzieht als Leiter der zuständigen WE-Beh. diese Entscheidung des Ausschusses, indem er den WPfl uk-stellt und dies der vber. Beh. schriftlich mitteilt (= UK-Bescheid).

5.4 Wirkung der Entscheidung

Gegen die Entscheidung des Ausschusses, mit der die Ablehnung oder der Widerruf einer UK-Stellung durch die WE-Beh. bestätigt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, weil die Voraussetzungen der Klagebefugnis i. S. d. § 42 II VwGO nicht erfüllt sind (s. Teil I Abschn. 4.3.3 - UBWV 1/84, S. 25 -). Diese Entscheidung ist damit unanfechtbar.

Im Gegensatz zu Gerichtsurteilen sind Entscheidungen der Verwaltung grundsätzlich änderungsfähig, d.h. sie können korrigiert werden. Die UK-VO hat deshalb in § 1 II den obersten Bundes- oder Landesbehörden ein besonderes Vorschlagsrecht eingeräumt. Diese Behörden können unabhängig von der Zuständigkeit einer sonstigen vber. Beh. (§ 1 I UK-VO) die UK-Stellung von WPfl vorschlagen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

BibTeX

Quellennachweis

1. Klaus Sehachtschneider, Wehrersatzwesen, 6. Auflage, Hamburg, Heidelberg 1981, S. 88 oben.↩
2. Ebd., S. 91.↩
3. Günter Hahnenfeld, Wehrpflichtgesetz (WPflG), 2. Auflage 1979, § 13 Rd.-Nr. 6.↩
4. Z.B. bekanntgegeben durch Vfg WBV III - Bezirkswehrersatzamt - v. 30.10. 1962-V 4-Az 24-30-00 für den Wehrbereich III.↩
5. Vfg BWVA v. 16. 07.1974-WE 1.13-Az 24-05-05 Abschn. IV Nr. 3 S. 3.↩
6. Ebd., Abschn. lV Nr. 3 S.2.↩
7. Ebd., Abschn. lV Nr. 4.↩
8. Günter Hahnenfeld, WPflG, a.a.O., § 44 Rd.-Nr. 1.↩
9. Erl. BMVg v. 07.04.1982 - VR III 7 - Az 24-05-05 (an BWVA).↩